

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 291/25

Eingegangen

21. AUG. 2026



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentrale und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Türk Hava Yollari AO, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden , Ham-
burger Allee 2-4, 60486 Frankfurt
- Beklagte -

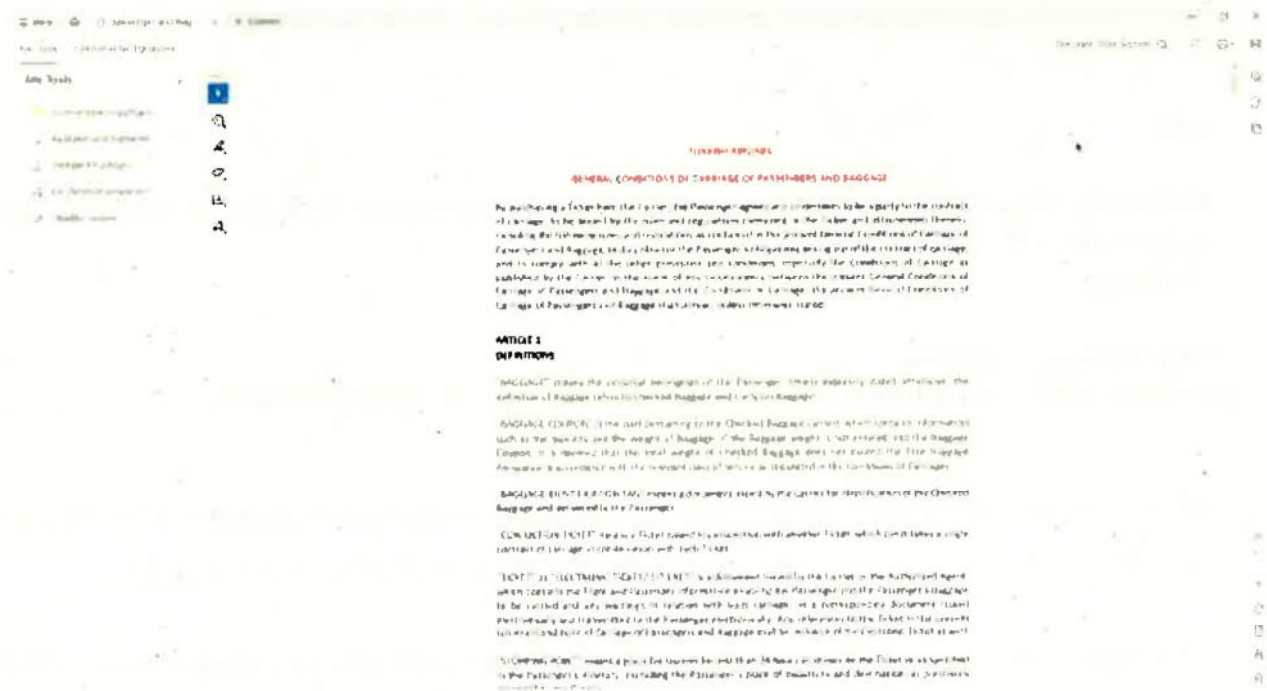
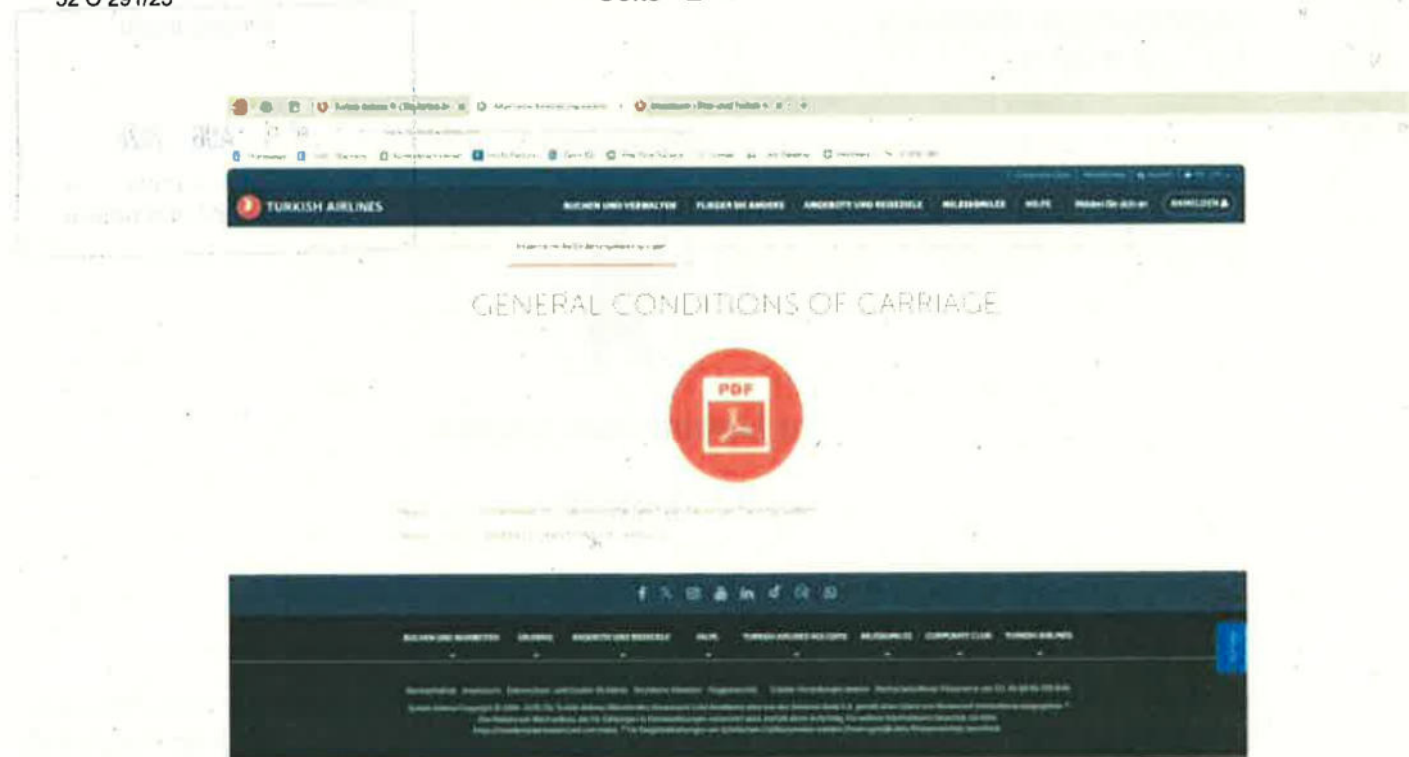
Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, Produkte und Dienstleistungen unter www.turkishairlines.com/de-de anzubieten und hierbei Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden, die nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, wenn dies geschieht wie in Anlagen K 4 und K 5 abgebildet



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2025 zu bezahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar und zwar hinsichtlich des Tenors zu 1. in Höhe von 5.000,00 € und im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 25 Verbraucherverbände sind Mitglied im Verband des Klägers. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Satzungsmäßiger Zweck des Klägers ist die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen und Förderung des Verbraucherschutzes.

Die Beklagte ist eine Luftfahrtgesellschaft und Betreiberin der Internetseite www.turkishairlines.com. Dort besteht für Verbraucher die Möglichkeit, online Flüge zu buchen.

Tarifbestimmungen wurden auf der Webseite der Beklagten auf Deutsch vorgehalten.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe auf ihrer Internetseite www.turkishairlines.com/de-de Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nur in englischer und nicht in deutscher Sprache angeboten.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K 6).

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers und den geltend gemachten Verstoß. Die von der Klägerin eingereichten Abbildungen seien nicht lesbar. Es würden keine AGB, sondern lediglich Beförderungsbedingungen existieren, um die es nicht gehe. Es existiere keine Pflicht, AGB überhaupt abrufbar zu halten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Berlin II gem. § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 UWG international und örtlich zuständig. Da für die in der Türkei ansässige Beklagte keine vorrangigen Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit bestehen, regeln die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit auch die Grenzziehung zwischen der Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte (vgl. BGH, Urteil v. 23.1.2024 – I ZR 147/22). Die Website der Beklagten, die die streitgegenständlichen Bestimmungen enthält, ist auch in Berlin abrufbar.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt und aktivlegitimiert. Bei dem Kläger handelt es sich um einen qualifizierten Verbraucherverband, der – wie sich aus den Anlagen K 9 und 10 ergibt – in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Der Unterlassungsanspruch folgt aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 BGB. Die ausschließliche Verwendung fremdsprachiger AGB in einem auch an Verbraucher, die ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, gerichteten Angebot benachteiligt diese Verbraucher entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen, weil die einzelnen Bestimmungen nicht klar und verständlich sind, § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BGB (Verstoß gegen das Transparenzgebot). Das gilt auch für die Verwendung von englischen AGB. Alltagsenglisch mag verbreitet sein, für juristisches vertragssprachliches und überhaupt kommerzielles Englisch gilt dies aber nicht. Daher sind sämtliche Klauseln, solange sie nicht ins Deutsche übersetzt werden, als intransparent und alle Verbraucher treuwidrig benachteiligend zu beurteilen (vgl. KG, Urteil vom 08.04.2016, 5 U 156/14).

Die Beklagte stellte ihre AGB jedenfalls am 14.04.2025 lediglich in englischer Sprache zur Verfügung. Der Kläger hat unter Vorlage der Anlagen K 2 bis 5 substantiiert vorgetragen, wie man zu den AGB gelangte, nämlich indem man im „Footer“ der Startseite der Beklagten auf „Rechtliche Hinweise“ klickte, sodann auf eine Webseite gelangte, auf der auch die Beförderungsbedingungen abgerufen werden konnten und bei Klick auf den Link „Weiterlesen“ die Internetseite „GENERAL CONDITIONS OF CARRIAGE OF PASSENGER AND BAGGAGE“ erreichte, die in englischer Sprache gehalten war.

Diesen Vortrag hat die Beklagte nicht hinreichend bestritten. Sie behauptet selbst nicht, AGB in deutscher Sprache veröffentlicht zu haben, erst recht nicht legt sie solche vor. Soweit sie sich darauf zurückzieht, die eingereichten Anlagen seien nicht lesbar, trifft dies nicht zu. Soweit sie

meint, es gebe keine Pflicht zur Veröffentlichung von AGB, kann dies dahinstehen. Denn jedenfalls dann, wenn – wie hier – AGB veröffentlicht werden, muss dies gegenüber Verbrauchern in Deutschland auch in deutscher Sprache erfolgen. Es trifft auch nicht zu, dass es sich bei Beförderungsbedingungen nicht um AGB handelt. Die Beklagte hat „General conditions of carriage of passengers and baggage“, auf Deutsch: „Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck“ veröffentlicht. Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind eine spezielle Art von AGB, die auf den Transportbereich zugeschnitten sind. Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 27.05.2026 unbestritten vorgetragen hat, dass sie auf ihrer Webseite Tarifbestimmungen in deutscher Sprache vorgehalten hat und vorhält, ändert dies nichts. Hierbei handelt es sich um etwas Anderes. Während die Beförderungsbedingungen die allgemeinen Regeln des Transports festlegen, bestimmen die Tarifbestimmungen die preislichen Konditionen der Tickets.

Die Wiederholungsgefahr wird durch den erfolgten Verstoß indiziert und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Der Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung war begründet. Gegen die Höhe der geltend gemachten Kosten bestehen keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 13.08.2026

, JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.08.2026

, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig